



Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Landesverband Württemberg

Bezirk Fils e.V.

Satzung

Diese SATZUNG ist am 28.4.1990 von der außerordentlichen Bezirkstagung des Bezirks Fils beschlossen worden.

Diese SATZUNG wurde am 18.7.1990 vom Landesverband Württemberg der DLRG e. V.,. genehmigt.

Diese SATZUNG wurde am 14.3. 1991 eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Göppingen Nummer VR 812

2
Satzung
der
Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Württemberg
Bezirk Fils e. V.

I. Name, Sitz, Zweck

- § 1 Name, Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Geschäftsjahr

II. Mitgliedschaft, Gliederung

- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 DLRG Jugend

III. Organe

- § 6 Bezirkstagung
- § 7 Bezirksrat
- § 8 Vorstand
- § 9 Ausschüsse, Referenten
- § 10 Ehrenrat

IV. Gliederungen

- § 11 Gliederung des Bezirks
- § 12 Rechtsstellung der Ortsgruppen
- § 13 Organe der Ortsgruppen

V. Sonstige Bestimmungen

- § 14 Prüfungen
- § 15 DLRG Material
- § 16 Ehrungen

VI. Schlußbestimmungen

- § 17 Ausführung der Satzung
- § 18 Satzungsänderung
- § 19 Auflösung des Bezirks, Zweckänderung
- § 20 Inkrafttreten

I. Name, Sitz, Zweck

§1

Name, Sitz

- (1) Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG), Landesverband Württemberg e.V. (nachstehend Landesverband genannt), gliedert sich nach § 11 ihrer Satzung in Bezirke. Für das Gebiet des Kreis Göppingen zuzüglich der Gemeinde Reichenbach an der Fils besteht der Bezirk Fils als eingetragener Verein. Er nennt sich:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Württemberg
Bezirk Fils e. V.

(nachstehend Bezirk genannt.)

- (2) Der Sitz des Bezirks ist Göppingen.

§ 2

Zweck

- (1) Der Bezirk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte“ Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Aufgabe des Bezirks ist, Einrichtungen zu schaffen und zu fördern und alle Maßnahmen zu ergreifen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
Dazu gehören insbesondere
- a) das Anfängerschwimmen zu fördern und durchzuführen
 - b) den Schwimmunterricht zu fördern
 - c) Schwimmer, Rettungsschwimmer Bootsführer, Funker, Taucher und Rettungstaucher aus- und fortzubilden und entsprechende Befähigungszeugnisse zu erteilen.
 - d) Rettungsdienst auszuüben und zu organisieren einschließlich Sicherung wassersportlicher Veranstaltungen.
 - e) die Bevölkerung über die Gefahren am und im Wasser aufzuklären
 - f) für die Verbreitung des Rettungsgedankens zu werben.
 - g) bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen am und im Wasser mitzuwirken, soweit es die Erfüllung der rettungsdienstlichen Aufgaben zulässt.
 - h) im Rahmen des Rettungsdienstgesetzes des Landes Baden-Württemberg mitzuwirken,
 - i) freizeitbezogene Maßnahmen am, im und auf dem Wasser zu unterstützen und zu gestalten,
 - j) rettungssportliche Übungen und Wettkämpfe durchzuführen,
 - k) ehrenamtliche Mitarbeiter aus- und fortzubilden,

- l) Natur- und Umweltschutz an und im Wasser zu fördern,
- m) mit allen für die Förderung der DLRG-Arbeit wichtigen Organisationen und Behörden zusammenzuarbeiten.

4

- (3) Der Bezirk ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenen wirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Bezirks dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bezirks.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der DLRG fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Bezirk arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern.

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft, Gliederung

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Bezirks können Einzelpersonen sowie Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Mit dem Eintritt wird gemäß § 4, Abs. 2 der Satzung der DLRG die Mitgliedschaft in der DLRG und im Landesverband begründet. Die Mitglieder erkennen durch ihre Eintrittserklärung das Satzungsrecht der DLRG, des Landesverbands und des Bezirks an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch die für sie zuständige örtliche Gliederung. Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in dieser Gliederung aus und wird gegenüber der überörtlichen Gliederung durch die Delegierten seiner Gliederung vertreten. Die Mitgliedschaft in der DLRG wird durch einen Mitgliedsausweis nachgewiesen, der nur gültig ist, wenn die Beitragszahlung für das laufende oder für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.
 - a) Die Austrittserklärung eines Mitglieds wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam und muss spätestens bis zum 1. Dezember seiner örtlichen Gliederung gegenüber schriftlich erklärt werden.

b) Mitglieder, die mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand sind, können aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.

c) Den Ausschluss regelt die Ehrenratsordnung der DLRG.

Ein ehemaliges Mitglied ist nach Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, die ihm überlassenen Sachen, die sich noch in seinem Besitz befinden, unverzüglich der zuständigen Gliederung zurückzugeben. Entsprechendes gilt für Mitglieder nach Ausscheiden aus dem Amt hinsichtlich der ihnen zur Ausübung ihrer Tätigkeit überlassenen Sachen.

- (4) Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Bezirkstagung festgesetzt wird (§ 6). Beim Ausscheiden des Mitglieds erlischt die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung der Mitgliedschaft rechtswirksam geworden ist. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Bei sozialer Härte kann auf begründeten Antrag das Mitglied durch den Vorstand der Ortsgruppe von der Beitragspflicht befristet befreit werden.
- (5) Das Mitglied ist, sofern es seine Beitragspflicht für das laufende oder das abgeschlossene Geschäftsjahr erfüllt hat, in seiner örtlichen Gliederung stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen des Bezirks oder seiner Gliederungen können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Bezirksjugendordnung.
- (6) Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung der DLRG, der Satzung des Landesverbands oder dieser Satzung oder gegen Anordnungen auf Grund dieser Satzungen oder wegen DLRG-schädigendem Verhaltens kann der Ehrenrat wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
- Rüge
 - Verweis
 - zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Ämtern
 - zeitliche oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechts
 - Aberkennung ausgesprochener Ehrungen
 - zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe
 - Ausschluss.

Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. Im übrigen regelt das Verfahren die Ehrenratsordnung der DLRG.

- (7) Durch eigenmächtige Handlung eines Mitglieds wird der Bezirk nicht verpflichtet.

6
§ 5

DLRG-Jugend

- (1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG bis einschließlich 25 Jahren.
- (2) Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen des Bezirks und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe des Bezirks dar. Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzungen der DLRG, des Landesverbands und des Bezirks.
- (3) Die Gliederungen beteiligen die Jugendgruppen an den Aufgaben der DLRG und fördern sie unter Berücksichtigung jugendpflegerischer Grundsätze.
- (4) Arbeit, Aufbau und Gliederung der DLRG-Jugend werden im einzelnen in einer Bezirksjugendordnung geregelt, die vom Bezirksjugendtag zu beschließen ist und der Annahme durch die Bezirkstagung, hilfsweise durch den Bezirksrat bedarf.

III. Organe

Organe und des Bezirks sind

- die Bezirkstagung,
- der Bezirksrat,
- der Vorstand.

§ 6

Bezirkstagung

- (1) Die Bezirkstagung ist das oberste Organ des Bezirks. Sie wird gebildet aus den Delegierten der Ortsgruppen und aus den Mitgliedern des Bezirksrats.
- (2) Stimmberechtigt sind die gewählten Delegierten der Ortsgruppen und die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksrats. Die Ortsgruppen haben je angefangene 50 Mitglieder eine Stimme; maßgebend ist die letzte Beitragsabrechnung. Ein Delegierter kann mehrere Stimmen vertreten. Die Delegierten werden in der Hauptversammlung der Ortsgruppe gewählt oder hilfsweise vom Vorstand der Ortsgruppe berufen.

- (3) Die Bezirkstagung findet jährlich statt. Sie muss vor der Landesverbandstagung oder der Tagung des Landesverbandsrats liegen. Eine außerordentliche Bezirkstagung ist einzu-berufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Ortsgruppen beantragen oder der Vorstand des Bezirks dies für notwendig hält. Zur Bezirkstagung ist vier Wochen vorher schriftlich einzu-laden; bei einer außerordentlichen Bezirkstagung beträgt die Einladungsfrist drei Wochen. Den äußeren Rahmen der Tagung, die Frist zur Einreichung der Anträge und den Ablauf legt der Vorstand fest.
- (4) Die Bezirkstagung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der nach Absatz 2 festgelegten Stimmen vertreten ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit wird innerhalb von zwei Monaten eine neue Bezirkstagung durchgeführt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist.
- (5) Die Bezirkstagung behandelt alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten. Darüber hinaus hat sie insbesondere
 - a) die Berichte der Mitglieder des Vorstands, darunter den Finanzbericht und den Prüfungsbericht der Revisoren entgegenzunehmen;
 - b) die Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter, zwei Revisoren und deren Stellvertreter zu wählen; Wiederwahl ist zulässig.
 - c) die Wahl des Vorsitzenden der Jugend und seines Stellvertreters zu bestätigen;
 - d) über die Entlastung des Vorstands zu beschließen;
 - e) den Haushaltsplan zu genehmigen;
 - f) die Höhe der Mitgliedsbeiträge, soweit sie über die vom Landesverband festgesetzten Mindestbeiträge hinausgehen zuzüglich der abzuführenden Beitragsanteile festzusetzen;
 - g) über eingegangene Anträge zu befinden;
 - h) die Delegierten zur Landesverbandstagung zu wählen;
 - i) über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Bezirks zu beschließen.
- (6) Die Bezirkstagung fasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Abgestimmt wird grundsätzlich offen; wird widersprochen, muss geheim abgestimmt werden. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- (7) Für die Durchführung der Wahlen ist ein Wahlausschuss von mindestens drei Delegierten zu wählen. Die Mitglieder des Ausschusses bestimmen aus ihrem Kreis einen Wahlleiter. Gewählt wird grundsätzlich geheim; wird nicht widersprochen, kann offen gewählt werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (8) Über die Bezirkstagung ist eine Niederschrift zu fertigen, für deren Inhalt der jeweilige Schriftführer verantwortlich ist. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Abschriften hiervon sind den Teilnehmern der Bezirkstagung

(Absatz 1) binnen drei Monaten nach der Tagung zuzuleiten. Einsprüche gegen die Niederschrift sind innerhalb von sechs Wochen schriftlich beim Vorsitzenden geltend zu machen. Über die Einsprüche beschließt der Vorstand und teilt das Ergebnis dem für die Niederschrift empfangsberechtigten Personenkreis mit.

§ 7

Bezirksrat

- (1) Der Bezirksrat wird gebildet aus den Mitgliedern des Vorstands des Bezirks oder deren Stellvertreter und den Vorsitzenden der Ortsgruppen oder deren Stellvertreter. Sofern ein Ortsgruppen-Vorsitzender auch Mitglied im Vorstand des Bezirks ist, tritt an seine Stelle sein Vertreter.
- (2) Im Bezirksrat haben die Mitglieder des Vorstands je eine Stimme. Die Vorsitzenden der Ortsgruppen sind entsprechend dem Stimmschlussel nach § 6, Abs. 2 stimmberechtigt.
- (3) Der Bezirksrat ist auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Ortsgruppen einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen.
- (4) Der Bezirksrat berät und beschließt über die ihm vom Vorstand vorgelegten oder von mindestens einem Drittel der Ortsgruppen beantragten Angelegenheiten.
- (5) Für den Bezirksrat gelten im übrigen die Vorschriften des § 6, Abs. 4, 6 und 8 sinngemäß.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Bezirks leitet den Bezirk im Rahmen dieser Satzung. Ihm obliegt vor allem die Ausführung der Beschlüsse der Bezirkstagung und des Bezirksrats. Der Vorstand ist für die Geschäftsführung des Bezirks verantwortlich. In diesem Rahmen kann er bindende Anordnungen für die Ortsgruppen und die Mitglieder erlassen.
- (2) Den Vorstand des Bezirks bilden:
 - a) der Vorsitzende mit der Bezeichnung „Bezirksleiter“
 - b) zwei stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Schatzmeister
 - d) der Technische Leiter
 - e) der stellvertretende Technische Leiter
 - f) der Arzt
 - g) der Leiter der Öffentlichkeitsarbeit
 - h) der Vorsitzende der DLRG-Jugend
 - i) der stellvertretende Vorsitzende der DLRG-Jugend
 - k) bis zu vier Beisitzer.

Dem Vorstand kann ein Ehrenvorsitzender angehören, dem die Bezirkstagung das Stimmrecht im Vorstand zuerkennen kann. Sofern ein Geschäftsführer bestellt ist, wirkt er beratend im Vorstand mit.

- (3) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und den Stellvertretern. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Stellvertreter von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen dürfen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (4) Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Bezirkstagung, im Bezirksrat und im Vorstand des Bezirks. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn einer der Stellvertreter. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben mit dem Einvernehmen des Vorsitzenden mit dessen Vertretung auch andere Personen beauftragen. Die Mitglieder des Vorstands führen ihre Ämter nach Richtlinien, die der Vorstand erlässt.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands, mit Ausnahme Abs. 2, Buchstabe h) und i), werden für den Zeitraum von drei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Wahl der jeweiligen Nachfolger.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Im übrigen gilt für seine Sitzungen, zu denen rechtzeitig schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen ist, § 6 Abs. 6 und 8 entsprechend.

§ 9

Ausschüsse, Referenten

Durch Beschluss eines Organs können für bestimmt abgegrenzte Aufgabengebiete Ausschüsse gebildet und Referenten berufen werden. Die Arbeitsergebnisse sind dem zuständigen Organ zur Auswertung und gegebenenfalls zur Beschlussfassung zuzuleiten.

§ 10

Ehrenrat

Der Ehrenrat hat die Aufgabe, das Ansehen der DLRG im Bereich des Bezirks zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden. Zusammensetzung des Ehrenrats, seine Aufgaben und das Verfahren werden durch die Ehrenratsordnung der DLRG geregelt, die für den Bezirk verbindlich ist. Im Bezirk wird kein Ehrenrat gebildet; nach § 1 der Ehrenratsordnung der DLRG ist der Ehrenrat des Landesverbands zuständig.

IV. Gliederungen

§ 11

Gliederung des Bezirks

- (1) Der Bezirk gliedert sich in Ortsgruppen. Diese können sich in Stützpunkte untergliedern.
- (2) Ortsgruppen werden vom Vorstand des Bezirks, Stützpunkte vom Vorstand der zuständigen Ortsgruppe im Einvernehmen mit dem Bezirk eingerichtet.

§ 12

Rechtsstellung der Ortsgruppen

- (1) Die Ortsgruppen besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie führen die Bezeichnung des Landesverbands und des Bezirks unter Hinzufügung ihres eigenen Namens.
- (2) Die Ortsgruppen leiten ihre vereinsrechtliche und rechtsgeschäftliche Betätigung vom Bezirk ab. Rechtsgeschäfte bedeutenderen Umfangs und Verträge, die eine Dauerverpflichtung enthalten, können nur vom Bezirk abgeschlossen werden.
- (3) Diese Satzung ist einschließlich der Ausführungsbestimmungen (§ 21) für die Ortsgruppen verbindlich. Sie ist erforderlichenfalls sinngemäß anzuwenden.
- (4) Die Ortsgruppen unterrichten den Bezirk vom Ort und Zeit ihrer Hauptversammlung und legen ihm die Niederschrift darüber vor. Sie reichen dem Bezirk Jahres- und statistische Berichte, Kassenabschlüsse und Vermögensübersichten fristgerecht ein und entrichten termingerecht die an den Bezirk abzuführenden Beitragsanteile.
- (5) Das Stimmrecht der Ortsgruppen in der Bezirkstagung und im Bezirksrat kann nur ausgeübt werden, wenn die Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Bezirk termingerecht erfüllt sind.
- (6) Der Bezirk ist jederzeit berechtigt, die Ortsgruppen zu überprüfen, in ihre Arbeit und Unterlagen Einsicht zu nehmen und an den Versammlungen ihrer Organe mit uneingeschränktem Rederecht teilzunehmen.

§ 13

Organe der Ortsgruppen

- (1) Die Organe der Ortsgruppen sind die Hauptversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Hauptversammlung wird alljährlich als Mitgliederversammlung durchgeführt. Die Mitglieder sind hierbei entsprechend § 4 stimmberechtigt. Die Hauptversammlung muss vor dem Termin der Bezirkstagung liegen.

- (3) Die Mitglieder sind zur Hauptversammlung zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Ersatzweise kann diese Einladung auch durch Bekanntgabe in der Tagespresse oder in den Mitteilungsblättern der Gemeinde ergehen.
- (4) Die Hauptversammlung behandelt alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Ortsgruppe. Die Vorschriften des § 6 zur Bezirkstagung gelten sinngemäß.
- (5) Der Vorstand leitet die Ortsgruppe. Er soll dem Bezirksvorstand entsprechend nach § 8, Abs. 2 zusammengesetzt sein. Zumindest ist ein Vorsitzender, ein stellvertretender Vorsitzender, ein Kassenwart und ein Technischer Leiter zu wählen.
- (6) Zur Unterstützung des Vorstands kann ein ständiger Ausschuss gebildet werden. Ihm gehören die Mitglieder des Vorstands und weitere sachkundige Mitglieder an.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands und des Ausschusses werden auf drei Jahre gewählt. Eine abweichende Zeitdauer ist durch Beschluss der Hauptversammlung mit Genehmigung des Bezirksvorstands möglich.
- (8) Für die Versammlung und für die Beschlussfähigkeit des Vorstands gelten die Vorschriften des § 8 sinngemäß.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 14

Prüfungen

Im Rahmen seiner Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt der Bezirk Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

§ 15

DLRG-Material

- (1) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
- (2) Bezirk und Ortsgruppen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.
- (3) Für Beschaffung, Verwaltung und Vertrieb des Materials ist der Schatzmeister verantwortlich.

§ 16

Ehrungen

Wer sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung, durch hervorragende Mitarbeit oder durch besondere Förderung der DLRG verdient gemacht hat oder langjähriges Mitglied der DLRG ist, kann geehrt werden. Näheres ist durch die Ehrungsordnung der DLRG geregelt, die für den Bezirk verbindlich ist.

VI. Schlussbestimmungen

§ 17

Ausführung der Satzung

Bei Bedarf kann der Vorstand des Bezirks Bestimmungen erlassen, die der Durchführung dieser Satzung dienen. Er kann von der DLRG oder vom Landesverband erlassene Ausführungsbestimmungen für den Bezirk für verbindlich erklären.

§ 18

Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur in einer Bezirkstagung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen beschlossen werden. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Bezirkstagung bekannt gegeben werden.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden. Diese Änderungen sind den Ortsgruppen bekannt zu geben.
- (3) Bezirkstagungen und Bezirksratstagungen können im Einzelfall von der Satzung abweichend verfahren, wenn niemand widerspricht.

§ 19

Auflösung des Bezirks

- (1) Die Auflösung des Bezirks sowie die Änderung des Vereinszwecks können nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Bezirkstagung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Für die Beschlussfassung gilt § 6, Abs. 3 und 4. Für die Abwicklung der Auflösung bestellt die Bezirkstagung Liquidatoren.
- (2) Bei der Auflösung des Bezirks fällt dessen Vermögen nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts dem Landesverband Württemberg oder der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. oder einem anderen gemeinnützigen Verband mit gleicher bzw. artverwandter Zielsetzung zu.

§ 20

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung steht im Einklang mit der Satzung der DLRG und der Satzung des Landesverbands. Sie ist nach § 14, Abs. 2 Satzung des Landesverbands am 18.07.1990 vom Landesverband Württemberg genehmigt worden.
- (2) Diese Satzung ist am 28.04.1990 von der außerordentlichen Bezirkstagung beschlossen worden. Sie tritt unmittelbar in Kraft.
- (3) Der Vorstand ist beauftragt, diese Satzung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göppingen eintragen zu lassen.